



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 03

Perleberg, 18.11.2022

Nr. 74

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

|  |         |
|--|---------|
| Allgemeinverfügung Duldung Sommerpolder        | Seite 2 |
| Öffentliche Zustellung Andrew Edward Riddiford | Seite 5 |
| Öffentliche Zustellung Sylwia Barbara Wengrzyk | Seite 5 |

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Allgemeinverfügung Duldung Sommerpolder

### I. Allgemeinverfügung Duldung Sommerpolder

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist sowie § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

1. Die Durchführung von vermessungstechnischen Arbeiten, insbesondere das Betreten sowie das Aufstellen und Benutzen vermessungstechnischer Geräte und die vorübergehende Benutzung in Form des Befahrens mit Transportfahrzeugen sind durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Bereich der nördlichen und östlichen Deichanlagen des Löcknitz-Sommerpolders bis zum 31.08.2023 zu dulden. Für das Befahren beschränkt sich die Duldungsverpflichtung auf nicht eingefriedete Grundstücke. Es handelt sich im Einzelnen um die Grundstücke folgender Deichanlagen:
  - Löcknitz-Sommerdeich (sämtliche Deichabschnitte innerhalb der Landesgrenze),
  - Breetzer Straßendeich (über die gesamte Länge),
  - Seedorfer Deich (über die gesamte Länge),
  - Pracher Deich (über die gesamte Länge),
  - Achterdeich (über die gesamte Länge) und
  - Elbehauptdeich B 195 (Deichabschnitt innerhalb der Landesgrenze)sowie die beidseitig der Deiche angrenzenden Flächen im Abstand bis zu 100 m.
2. Die frühestmögliche Benutzung der genannten Grundstücke erfolgt am Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung.
3. Für die Anordnungen unter 1. und 2. ordne ich die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

### II. Begründung:

#### Sachverhalt

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) plant in Kooperation mit den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS) von Bund und Ländern die Ertüchtigung des Rückhalteriums des bestehenden Löcknitz-Sommerpolders in der Lenzer Wische zum gesteuerten Flutungspolder, der bei Hochwasserereignissen der Elbe zusätzlich gezielt zur Hochwasserentlastung eingesetzt werden kann.

Für die Planung des Vorhabens ist es notwendig, vorbereitende Untersuchungen zum Zustand der Deiche und des näheren Umfeldes durchzuführen. Folgende Vorarbeiten sind dazu durchzuführen:

- Terrestrische Vermessungen, ggf. Laserscan-Befliegung,
- Geophysikalische und geotechnische Untersuchungen (Geoelektrik und Baugrunderkundungen),
- Errichten von Grundwassermessstellen.

Die Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben wurden im Amtsblatt Nr. 10 des Amtes Lenzen-Elbtalau am 30.10.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Anordnung bezieht sich ausschließlich auf die Ausführung der vermessungstechnischen Leistungen an den oben genannten Deichabschnitten, die nach Auskunft des LfU voraussichtlich bis zum 31.08.2023 abgeschlossen sein werden.

Mit Datum vom 03.11.2022 teilte das LfU der Unteren Wasserbehörde mit, dass Vermessungsarbeiten im Bereich des Flutungspolders Lenzer Wische durchgeführt werden sollen. Die betroffenen Deichabschnitte werden in der Übersichtskarte des LfU zur Deichzustandsermittlung dargestellt (siehe Anlage 1). Die Vermessungsleistungen wurden in drei Lose unterteilt

- Los 1:  
Löcknitzumfluterdeiche  
(ca. 19,0 km, Anlage 1 gelbe Markierung)
- Los 2:  
Elbedeich und Achterdeich  
(ca. 12,5 km, Anlage 1 grüne Markierung)
- Los 3:  
Vermessung nördliche / östliche Deichanlagen des Löcknitz-Sommerpolders (Löcknitz-Sommerdeich, Breetzer Straßendeich, Seedorfer Deich und Pracher Deich, Gesamtlänge ca. 13,9 km, Anlage 1 blaue Markierung).

Die Ausführung der Leistungen für das Los 1 erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und findet daher in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine Berücksichtigung.

Die Leistungsvergabe erfolgte bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anordnung lediglich für das Los 3. Mit den zugehörigen Vermessungsleistungen wurde die Tactebel Hydroprojekt GmbH, Geschäftsbereich Weimar, Rießnerstraße 18, 99427 Weimar beauftragt.

Die Leistungsvergabe für das Los 2 wird nach Angabe des LfU voraussichtlich ab Dezember 2022 erfolgen. Da das Untersuchungsgebiet und die Vermessungsleistungen analog zu Los 3 bekannt bzw. festgelegt sind, werden diese in der vorliegenden Allgemeinverfügung berücksichtigt. Während der Ausführung haben sich die ausführenden Mitarbeiter auf Verlangen durch eine geeignete Legitimation des LfU auszuweisen.

Der Hochwasserschutz im Allgemeinen und damit auch die vorbereitenden vermessungstechnischen Arbeiten zur Ertüchtigung des Rückhalteraums des bestehenden Löcknitz-Sommerpolders in der Lenzer Wische dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die durch das LfU wahrgenommen wird. Die Notwendigkeit der Herstellung eines steuerbaren Flutungspolders begründet sich u. a. in einem zunehmenden Bedarf an Rückhalteraum im Hochwasserfall. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Kenntnisse über den Geländebestand werden durch die vermessungstechnischen Arbeiten aktualisiert. Deshalb müssen die Vermessungsarbeiten in den zeitlichen Ablauf des Gesamtvorhabens ein-gliedert werden.

### Rechtliche Würdigung

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Prignitz ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben gemäß § 96 Abs. 3 BbgWG die Betretung und vorübergehende Benutzung der von den vorbereitenden Arbeiten zur Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen betroffenen Grundstücke zu dulden. Gegenstand des Vorhabens ist die Vorbereitung der Umgestaltung des eingedeichten Sommerpolders als gesteuertes Flutungsgebiet zur zusätzlichen Entlastung im Hochwasserfall.

Die Bekanntmachung des Vorhabens durch das Amt Lenzen-Elbtalaue dient zu Information der Einwohner und ersetzt nicht diese Anordnung zur Duldung der Arbeiten.

Gemäß § 90 Abs. 2 BbgWG haben Betroffene bei nachweislich durch die vorübergehende Benutzung entstandenen Schäden Anspruch auf Schadenersatz. Dieser Schadenersatzanspruch ist gegenüber dem jeweils ausführenden Unternehmen geltend zu machen. Im Streitfall, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch besteht, kann jeder der Beteiligten gemäß § 86 Abs. 2 BbgWG die untere Wasserbehörde als Schlichtungsstelle beteiligen.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2 VwVfG ist geboten, da aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes eine Vielzahl an Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten betroffen sind. Der Verwaltungsaufwand für den Erlass personenbezogener Duldungsanordnungen würde dem Ziel einer baldmöglichen Realisierung des Vorhabens zuwiderlaufen.

Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich, da eine Allgemeinverfügung erlassen wird und aufgrund der gegebenen Umstände eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht angezeigt ist.

### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da es sich bei dem Gesamtvorhaben um eine fachlich komplexe, länderübergreifende Maßnahme zur zusätzlichen Hochwasserentlastung handelt und von herausragendem öffentlichen Interesse ist.

Dadurch wird verhindert, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die vorbereitenden Arbeiten zur Ertüchtigung des Rückhalteraums des bestehenden Löcknitz-Sommerpolders nicht wie geplant nach den vorgegebenen Terminen und der vorgesehenen Technologie durchgeführt werden können. Das Gesamtvorhaben müsste sonst auf unbestimmte Zeit verschoben und eine baldmögliche Verbesserung der Situation zur Hochwasserentlastung könnte nicht ohne Verzug realisiert werden.

### Hinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 24 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz im Amtsblatt des Landkreises Prignitz öffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### Kostenentscheidung

Diese Duldungsanordnung ergeht im öffentlichen Interesse. Es werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

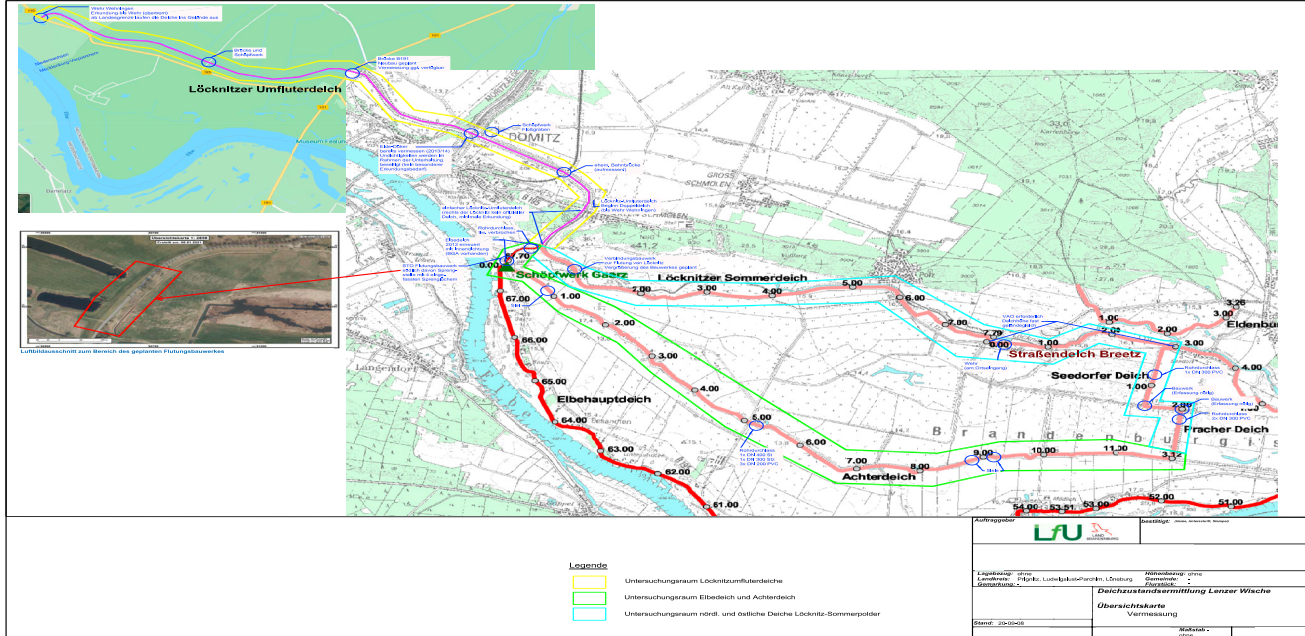
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Pubanz  
Sachbearbeiter

Anlage:  
Anlage 1: Übersichtskarte des LfU zur Deichzustandsermittlung (Stand: 08.09.2020)

Anlage 1: Übersichtskarte des LfU zur Deichzustandsermittlung (Stand: 08.09.2020)



## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

**Bescheid vom 15.11.2022** mit dem **Aktenzeichen 3220 03 03 PR- FX 42** über eine Kraftfahrzeug-Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Andrew Edward Riddiford  
**zuletzt wohnhaft:** Göriker Dorfstr.21 A  
16866 Gumtow OT Görike

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) wird der

**Bescheid des Landkreises Prignitz vom 02.11.2022** mit dem **Aktenzeichen 07.01283.4** über eine Verkehrsordnungswidrigkeit

öffentlich zugestellt.

**Empfänger:** Sylwia Barbara Wengrzyk  
**zuletzt wohnhaft:** Ringstraße 16C  
16928 Groß Pankow

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 126, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.